

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer 14 / 2025

ausgegeben am: 02.04.2025

Inhalt:

Bekanntmachung der Stellenausschreibung für die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schkopau	Seite: 2
Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern	Seite: 4
Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern	Seite: 6
Öffentliche Bekanntmachung – Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 122 Abs. 3 AO und § 10 VwZG	Seite: 8
Bekanntmachung der Beschlüsse der 7. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am 25.03.2025	Seite: 9
Bekanntmachung der Einladung zu der Sitzung des Ortschaftsrates Schkopau der Gemeinde Schkopau am 09.04.2025	Seite: 10
Bekanntmachung der Einladung zu der Sitzung des Ortschaftsrates Luppenau der Gemeinde Schkopau am 09.04.2025	Seite: 11
Öffentliche Bekanntmachung – Flurbereinigungsverfahren: „Mücheln/Geiseltal“ Verf.-Nr. 61-6 MQ 012, Schlussfeststellung § 149 FlurbG	Seite: 12
Impressum	Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**Herausgeber:**

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Es kann abonniert werden. Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Stellenausschreibung für die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schkopau

In der Gemeinde Schkopau ist die Stelle der Hauptverwaltungsbeamtin / des Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeisterin / Bürgermeister) im Wege der Direktwahl zum 1. Februar 2026 zu besetzen.

Wahltag ist Sonntag, der **28. September 2025**, eine eventuell erforderliche Stichwahl wird am Sonntag, den 26. Oktober 2025 durchgeführt.

Zur Gemeinde Schkopau gehören die Ortschaften Burgliebenau, Döllnitz, Ermlitz, Hohenweiden, Knapendorf, Korbetha, Lochau, Luppenau, Raßnitz, Röglitz, Schkopau und Wallendorf, mit insgesamt 11.187 Einwohnern (Stand: 31.12.2024).

Frühestmöglicher Beginn der Amtszeit ist der 1. Februar 2026.

Die Amtszeit beträgt gemäß § 61 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sieben Jahre.

Die hauptamtliche Stelle ist gemäß der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO-LSA) in die Besoldungsgruppe A16 eingestuft. Sollte der derzeitige Amtsinhaber wiedergewählt werden, erfolgt die Zuordnung in die Besoldungsgruppe B2.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind gemäß § 62 Absatz 1 KVG LSA Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben. Sie müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten. Sie dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Wahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8 b zu § 38 a Absatz 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Das notwendige Formular erhalten sie beim Wahlleiter der Gemeinde Schkopau, Zimmer 3.6, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Gemäß § 30 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister von mindestens 1 v. H. der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Wahlberechtigten von 9.558 (Stand: 31.12.2024) sind demnach 95 Unterstützungsunterschriften zu erbringen. Diese Unterschriften sind auf einem Formblatt auszuweisen. Die entsprechenden Formblätter können beim Wahlleiter der Gemeinde

Schkopau, Zimmer 3.6, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau persönlich oder schriftlich abgefordert werden.

Für Bewerber und Bewerberinnen, die von einer Partei oder einer Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 Absätze 1 bis 3 des KWG LSA abgegeben wurde.

Folgende Parteien erfüllen die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA:

1. Christlich Demokratische Union (CDU)
2. Alternative für Deutschland (AfD)
3. DIE LINKE (DIE LINKE)
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
5. Freie Demokratische Partei (FDP)
6. Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 30 Absatz 3, Satz 3 KWG LSA befreit.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Absatz 2 KVG LSA i. V. m. § 41 Absatz 1 KVG LSA wird hingewiesen.

Aussagefähige Bewerbungen sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist unter dem Kennwort zu richten an:

**Gemeinde Schkopau
Gemeindewahlleiter
Kennwort: Bürgermeisterwahl
Schulstraße 18
06258 Schkopau**

Neben der Bewerbung (Angaben: Name, Vorname, Tag der Geburt, Beruf) ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers / der Bewerberin beizufügen. Für alle Bewerbungen gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und der §§ 38a und 39 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA).

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung.

Das Ende der Einreichungsfrist wird auf

Dienstag, den 22. Juli 2025, 18:00 Uhr
bestimmt.

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden.

Schkopau, den 31.03.2025



Kuphal
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern

Die in der Gemeinde Schkopau vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 01.05.2025

wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Schkopau für die Wahl des Bürgermeisters am 28.09.2025 vorzuschlagen. Die Vorschläge sind unter Angabe von Vor- und Zunamen, Adresse und telefonische / elektronische Erreichbarkeit an folgende Adresse zu senden:

Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstr. 18
06258 Schkopau
wahlen@gemeinde-schkopau.de

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und 4 Beisitzern sowie ihren Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA).

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlelenamt nicht innehaben.

Die Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlelenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
- Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
- Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein Beschäftigter der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Beschäftigten eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Zu Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Schkopau, den 31.03.2025



Kuphal
Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Gemeinde Schkopau vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 01.05.2025

wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahl des Bürgermeisters am 28.09.2025 vorzuschlagen. Die Vorschläge sind unter Angabe von Vor- und Zunamen, Adresse und telefonische / elektronische Erreichbarkeit an folgende Adresse zu senden:

Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstr. 18
06258 Schkopau
wahlen@gemeinde-schkopau.de

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und mindestens 8 Beisitzern (§ 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA).

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlelenamt nicht innehaben.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlelenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlelenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
- Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
- Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein Beschäftigter der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Beschäftigten eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Zu Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Schkopau, den 31.03.2025



Kuphal
Wahlleiter

GEMEINDE SCHKOPAU

DER BÜRGERMEISTER



Öffentliche Bekanntmachung

**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung
gemäß § 122 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) und
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Name, Vorname: **Volker Penkwitt**
Letzte bekannte Adresse: **Rütscher Straße 121, 52072 Aachen**

Kassenzeichen: **01-00009214-102-0001**

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 122 Abs. 2 AO, § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person sind folgende Dokumente zuzustellen:

- Grundsteuerbescheid vom 10.01.2023, 02.01.2024
- Mahnung vom 08.09.2022, 09.03.2023, 07.09.2023, 12.03.2024, 12.09.2024
- Vollstreckungsankündigung vom 09.11.2022, 04.04.2023, 11.10.2023, 07.05.2024, 08.10.2024, 05.11.2024

Die vorbezeichneten Bescheide werden nach § 122 Abs. 3 AO, § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden bei:

Gemeinde Schkopau
Finanzverwaltung
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Vor der Abholung der Bescheide ist Kontakt mit:
Sachbearbeiterin: Frau Lindner/ Frau Hempel
Telefonnummer: 03461-7303-730/ 03461-7303-722

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 122 Abs. 4 AO und § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Schkopau, 31.03.2025

Torsten Ringling
Bürgermeister



Hausadresse:
Schulstraße 18
06258 Schkopau
Tel.: 03461/7303-510
Fax: 03461/7303-55-510

E-Mail-Adresse:
info@gemeinde-schkopau.de
Internetadresse:
www.gemeinde-schkopau.de

Sprechzeiten:
Di.: 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Do.: 09.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Gemeinde Schkopau
Gemeinderat

Schkopau, den 26.03.2025

Bekanntmachung

**Beschlüsse der 7. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau am
25.03.2025**

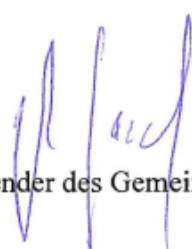
I. Öffentlicher Teil

- GR 07 / 081 / 2025 Änderung der Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters
- GR 07 / 082 / 2025 Haushaltssatzung der Gemeinde Schkopau für das Haushaltsjahr
2025
- GR 07 / 083 / 2025 Schlossinnenhof des Schlosshotel Schkopau als
Außentrauungsstandort der Gemeinde Schkopau
- GR 07 / 084 / 2025 Parkanlage des Ritterguts Ermlitz als Außentrauungsstandort der
Gemeinde Schkopau
- GR 07 / 085 / 2025 Beendigung des Mandates als sachkundiger Einwohner von Herrn
Uwe Nickisch
- GR 07 / 086 / 2025 Feststellung und Beschluss über die Besetzung der Ausschüsse

II. Nicht öffentlicher Teil

- GR 07 / 087 / 2025 Grundstücksangelegenheit - Gemarkung Raßnitz, Flur 14, Flst. 73/1
- GR 07 / 088 / 2025 Grundstücksangelegenheit - Gemarkung Schkopau, Flur 2, Tausch
div. Flst.
- GR 07 / 089 / 2025 Grundstücksangelegenheit - Gemarkung Knapendorf, Flur 2, Flst.
509/155
- GR 07 / 090 / 2025 Grundstücksangelegenheit - Gemarkung Hohenweiden, Flur 13, Flst.
241


Ringling
Bürgermeister


Gasch
Vorsitzender des Gemeinderates

Schkopau, 31.03.2025

Gemeinde Schkopau

Ortsbürgermeisterin des Ortschaftsrates Schkopau der Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Zu der 7. Sitzung des Ortschaftsrates Schkopau der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Mittwoch, den 09.04.2025 um 18:30 Uhr
nach 06258 Schkopau – Schulstr. 18, Rentnertreff

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch die Ortsbürgermeisterin
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 6. Sitzung vom 26.02.2025 (öffentlicher Teil)
- TOP 5. Einwohnerfragestunde
- TOP 6. Ortsbegehung
- TOP 7. Auswertung Ortsbegehung
- TOP 8. Schulmuseum
- TOP 9. Antrag Nutzung Bürgerpark
- TOP 10. Vorschläge HH 2026
- TOP 11. Berichte aus dem Gemeinderat und den Ausschüssen
- TOP 12. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nicht öffentlicher Teil

- TOP 14. Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 15. Entscheidung über die Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 6. Sitzung vom 26.02.2025 (nicht öffentlicher Teil)
- TOP 16. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 17. Schließung der Sitzung

gez. Sabine Pippel
Ortsbürgermeisterin

Schkopau, 01.04.2025

Gemeinde Schkopau

Bekanntmachung

Einladung

Zur 10. Sitzung des Ortschaftsrates Luppenau der Gemeinde Schkopau lade ich Sie am

Mittwoch, den 09.04.2025 um 19:00 Uhr
nach 06258 Schkopau - OT Luppenau, Am Löpitzer Schloß 1, Schloß Löpitz

herzlich ein.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4. Einwohnerfragestunde
- TOP 5. Bericht über die in letzter nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- TOP 6. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 9. Sitzung (öffentlicher Teil)
- TOP 7. Protokollkontrolle
- TOP 8. Berichte aus Gemeinderat, Ausschüssen und Verbänden
- TOP 9. Bericht des Ortsbürgermeisters zu Ortsangelegenheiten
- TOP 10. Beschlussfassung über die Einsetzung einer Seniorenbeauftragten für 2025
- TOP 11. Beschlussfassung über die Änderung der Tätigkeitsbeschreibung der Hausmeisterstelle
- TOP 12. Planungen Ostern
- TOP 13. Planungen Fußballturnier
- TOP 14. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 16. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung durch den Ortsbürgermeister
- TOP 17. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 9. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
- TOP 18. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
- TOP 19. Arbeitsplanung Ortschaftsrat
- TOP 20. Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 21. Schließung der Sitzung

gez.

Paul Kramer

Ortsbürgermeister Luppenau

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd**
- Flurbereinigungsbehörde -



SACHSEN-ANHALT

Postanschrift: Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels

Halle, 25.03.2025

**Flurbereinigungsverfahren: „Mücheln/Geiseltal“
Verf.-Nr. 61-6 MQ 012**

Öffentliche Bekanntmachung

**Schlussfeststellung
§ 149 FlurbG**

I. Feststellung

Im Flurbereinigungsverfahren „Mücheln/Geiseltal“; Verf.-Nr. 61-6 MQ 012 nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hiermit gemäß § 149 FlurbG die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

II. Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen. Der Stadt Braunsbedra werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Begründung:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels zu richten.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches bei der Außenstelle des Amtes, Mühlweg 19 in 06114 Halle/ Saale gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

(DS)

gez.
Hartig